

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

Mit E-Mail:
verfd.post@ooe.gv.at

Mag. Carolin Marschoun
Sachbearbeiterin

carolin.marschoun@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302732
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.370.146

Ihr Zeichen:

Verf-2012-117873/95-Gra

**Entwurf eines Oberösterreichischen Gesetzes, mit dem das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird (Oö. ADIG-Novelle 2021);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz –
Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Landesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Amt der
Oberösterreichischen Landesregierung zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Grundsätzliches

1. Aus dem Entwurf geht nicht klar hervor, welche Datenverarbeitungen tatsächlich
personenbezogen im Sinne der DSGVO und des Grundrechts auf Datenschutz gemäß § 1
DSG sind. Es wird idZ darauf hingewiesen, dass nach dem Grundrecht auf Datenschutz
gemäß § 1 DSG auch die Daten juristischer Personen geschützt sind.

2. Allgemein sollte das Verhältnis des Entwurfes zu Art. 85 DSGVO (Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung sowie Informationsfreiheit) dargestellt werden.

3. Zudem stellt sich die Frage, ob auch Daten aus der Hoheitsverwaltung vom Anwendungsbereich des Vorhabens umfasst sind.

Artikel 1

Zu Z 2 (§§ 10 bis 23):

Zu § 10 Abs. 4:

Das Zitat der DSGVO hätte richtigerweise „Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1“ zu lauten. Auch das DSG sollte mit seiner Fundstelle angegeben werden.

Zu § 10 Abs. 6 lit. 5:

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich anzumerken, dass weder aus § 10 Abs. 6 lit. 5 noch aus den zugehörigen Erläuterungen ausreichend klar hervor geht, dass – bei Fehlen expliziter gesetzlicher Weiterverwendungsverbote – die DSGVO und das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG zur Beurteilung der Zulässigkeit der (Weiter)Verwendung von personenbezogenen Daten herangezogen werden müssen. Die bloße Anmerkung des § 10 Abs. 4, dass die Vorschriften der DSGVO und die DSG unberührt bleiben, erscheint diesbezüglich nicht konkret genug und sollte in diesem Zusammenhang auch erläutert werden.

Da diese grundlegenden Fragestellungen den Anwendungsbereich des Gesetzes (und damit die Vorgaben für die Weiterverwendung einer Vielzahl personenbezogener Daten) betreffen, sollte § 10 Abs. 6 lit. 5 entsprechend überarbeitet und präzisiert werden.

Insofern wird auch auf die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. März 2015 betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Informationsweiterverwendungsgesetz geändert wird, GZ KA-603.946/0001-V/8/2015, zur inhaltlich weitgehend gleichen Formulierung des § 3 Abs. 1 Z 3a des Bundesgesetzes über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz – IWG), BGBl. I Nr. 135/2005 idF BGBl. I Nr. 76/2015, hingewiesen.

Zu § 11:

§ 11 Z 5 sollte dahingehend geprüft werden, ob der in dieser Regelung verwendete Begriff „Anonymisierung“ mit der „Anonymisierung“ iSd DSGVO in Einklang steht (siehe auch Erwägungsgrund 26 der DSGVO).

Zu § 11 Z 6 wird darauf hingewiesen, dass „dynamische Daten“ der DSGVO und dem DSG nicht bekannt sind und deshalb das Verhältnis zum Begriff der „personenbezogenen Daten“ gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO und zum Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG erläutert werden sollte.

Zu § 11 Z 10 wird darauf hingewiesen, dass nach dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG auch die Daten juristischer Personen geschützt sind.

Zu § 11 Z 15 sollte dargelegt werden, ob es sich bei den „Dritten“ um Verantwortliche gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO handelt.

Zu § 11 Z 17 sollte geklärt werden, ob „offene Daten“ einen Personenbezug enthalten können. Diesfalls wären bei jeder Datenverarbeitung insbesondere der Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO sowie der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 1 Abs. 2 DSG zu berücksichtigen. § 11 Z 17 sollte vor diesem Hintergrund nochmals geprüft werden.

Zu § 12:

In § 12 werden allgemeine Grundsätze betreffend die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt. In § 12 Abs. 3 werden die zu berücksichtigenden Interessen genannt, in diesem Zusammenhang sollte auch auf den Datenschutz verwiesen werden.

Zu § 14:

Zu § 14 Abs. 1 wird angemerkt, dass – soweit personenbezogene Daten von dieser Regelung umfasst sind – jedenfalls bei der Verarbeitung und insbesondere auch bei der Veröffentlichung von Dokumenten auf den Datenschutz Bezug genommen werden sollte.

§ 14 Abs. 5 enthält einige weitgehend unbestimmte Begrifflichkeiten („unverhältnismäßiger Aufwand“, „übermäßig“). In diesem Sinne sollte Abs. 5 verständlicher geregelt und präzisiert werden.

Zu § 17:

Hinsichtlich der Weiterverwendung von Dokumenten gemäß § 17 wird auf die Anmerkungen zu § 14 verwiesen. Im Übrigen wird hinsichtlich der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken, als demjenigen zu dem sie erhoben wurden, auf Art. 6 Abs. 4 DSGVO hingewiesen. Die „Bedingungen“ gemäß § 17 sollten näher erläutert werden.

Zu § 21:

Es stellt sich – auch vor dem Hintergrund der in den Erläuterungen dargelegten Unklarheiten in Bezug auf allfällige Durchführungsakte der Europäischen Kommission – die Frage, ob mittels Verordnung gemäß § 21 Abs. 1 auch personenbezogene Daten festgelegt bzw. konkretisiert werden sollen. Diesfalls müsste Abs. 1 detaillierter ausgestaltet werden.

Zu § 22:

§ 22 enthält zahlreiche weitgehend unbestimmte Begrifflichkeiten („legitime Geschäftsinteressen“, „möglichst offen zugänglich“). In diesem Sinne sollte § 22 verständlicher geregelt und präzisiert werden.

III. Zu den Materialien

In den Erläuterungen zu § 20 Abs. 2 und 4 wird ausgeführt, dass personenbezogene Daten „nicht zu den wesentlichen Aspekten“ gehören. Dies erscheint weiter erklärungsbedürftig.

9. Juni 2021

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt